

Satzung

der Stadt Olpe über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Grundstückseinfriedungen für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 "Hatzenberg I"

vom 06.08.1986

Aufgrund

1. des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475)
2. des § 81 (1) Nr. 1 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Olpe in ihrer Sitzung am 23.07.1986 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(Örtlicher Geltungsbereich)

Diese Satzung gilt ausschließlich für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 "Hatzenberg I" der Stadt Olpe in seiner Fassung vom 09.08.1976. Die das Plangebiet näher bezeichnende Karte (Auszug aus der Deutschen Grundkarte, M. 1 : 5000) ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

§ 2

(Gestalterische Anforderungen)

(1) Außenwände

Außenwandflächen sind als Putzflächen, in geschlemmtem oder gestrichenem Mauerwerk oder Verblendmauerwerk zu gestalten. Zulässig sind weiße oder helle sandfarbene Farbtöne.

Naturschiefer oder schieferartige Verkleidungen in schiefergrauen bis anthrazitfarbigen anderen Materialien sind zulässig, wenn sie an den Wetterseiten angebracht werden und nicht mehr als 50 % der Fassadenflächen bedecken.

Die Verwendung glasierter oder glänzender Materialien, z.B. Fliesen, polierte oder glasierte Steine, ist unzulässig.

Für Sockel ist die Materialwahl freigestellt.

(2) Dachformen und Dachneigungen

Zulässig sind Dächer mit Dachneigungen zwischen 25° - 30° . Für angebaute oder freistehende Garagen sind auch Flachdächer zulässig.

(3) Drempel

Drempel sind bis zu einer Höhe von max. 0,25 m zulässig.

(4) Firstrichtungen

Die Firstrichtung bzw. die Hauptfirstrichtung der Dächer soll stets parallel zur Hangneigung verlaufen.

Für Gebäude, bei denen die längste Frontseite nicht parallel zur Hangneigung verläuft, können Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Dachaufbauten

Dachaufbauten haben sich in Form und Größe den Dachflächen unterzuordnen. Sie sind in der Wahl der Materialien der Dacheindeckung anzupassen.

Dachgauben sind nur als Einzelgauben mit einer Breite bis zu 2 m zulässig. Die Gesamtlänge der Gauben darf 50 % der Firstlänge nicht überschreiten.

Von der aufgehenden Giebelebene ist mind. 1 m Abstand zu halten.

(6) Dachüberstände

Dachüberstände dürfen an den Trauf- und Giebelseiten das Maß von 0,50 m nicht überschreiten.

(7) Dacheindeckungen

Für die Dacheindeckung dürfen nur anthrazitfarbige, schiefergraue oder dunkelbraune Bedachungsmaterialien verwendet werden.

§ 3

(Grundstückseinfriedungen)

- (1) Grundstückseinfriedungen dürfen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten. Lebende Hecken sind durch Pflegemaßnahmen ständig auf diese Höhe zurückzuschneiden.
- (2) Besondere Vorschriften für die Freihaltung von Sichtflächen an Kreuzungen und Einmündungen bleiben unberührt.

§ 4

(Ordnungswidrigkeiten, Bußgeldvorschriften)

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 79 (1) Nr. 14 der Landesbauordnung (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2, Absätze 2, 3, 4 und 5 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 79 (3) Landesbauordnung (BauO NW) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

(Inkrafttreten)

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die als Festsetzungen in den Bebauungsplan Nr. 10 "Hatzenberg I" vom 09.08.1976 aufgenommenen Gestaltungsvorschriften außer Kraft.

- - - - -

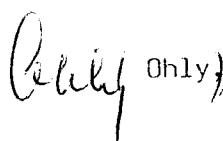
Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Olpe wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise

1. Der Bebauungsplan und die das Plangebiet näher bezeichnende Karte, auf die in § 1 der Satzung verwiesen wird, liegen beim Stadtdirektor der Stadt Olpe, Rathaus, Franziskanerstr. 6, Zimmer Nr. 506, während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
 - c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Olpe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olpe, den 6. Aug. 1986

 Gerd Ohly, Bürgermeister



zur Satzung der Stadt Olpe über
die äußere Gestaltung baulicher
Anlagen u. Grundstückseinfrie-
dungen für das Plangebiet des Be-
bauungsplanes Nr.10 "Hatzenberg I"
vom 28.8.1986

